

Newsletter

INHALT

- I. Schwerpunktthemen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



I. SCHWERPUNKTTHEMEN

Aus aktuellem Anlass berichten wir in unserem Newsletter als Schwerpunktthemen über wesentliche Neuerungen, die sich aus der Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ergeben, sowie über neue Anforderungen aufgrund des geänderten Wertpapierprospektrechts.

Weiterhin finden Sie in diesem Newsletter relevante branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister unter der Rubrik „Kurz notiert“ sowie aktuelle steuerliche Hinweise, die wir unter der Überschrift „Neues zum Thema Steuern“ für Sie zusammengefasst haben.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und angenehme Lektüre.

Überarbeitung der MaRisk

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte am 26.04.2012 mit der „Konsultation 1/2012“ den schon länger erwarteten Entwurf für eine Überarbeitung MaRisk. Die Ergänzungen setzen unter anderem die Regelungen der CRD IV, der „EBA Guidelines on Internal Governance“ und der „CEBS Guidelines on Cost Benefit Allocation“ auf nationaler Ebene um. Zudem fließen neben Auffassungen, die die Aufsicht aus dem BaFin-Leitfaden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeitskonzepte geäußert hat, weitere europäische Empfehlungen unter anderem zu Fremdwährungsdarlehen ein.

Die Umsetzung der neuen Regelungen ist zum 01.01.2013 vorgesehen. Dies stellt vor dem Hintergrund der ebenfalls zu diesem Stichtag anstehenden umfangreichen Neuerungen nach Basel III eine besondere Herausforderung für die Institute dar.

(Fortsetzung auf Seite 2)



ÜBERSICHT

I. Schwerpunktthemen	
Überarbeitung der MaRisk	1
Änderung der Anforderungen an Wertpapierprospekte.....	4
II. Kurz notiert	
WpHG-Prüfung 2012: Klärung von Einzelfragen und Prüfungshinweise der Aufsicht	6
Pflichtverletzung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	6
Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses von Aufsichtsratsmitgliedern	6
Bankenabgabe 2012: Verzicht auf Abschlussprüferbestätigung	7
Dritthaftung des Abschlussprüfers	7
Ausweitung der Informationsrechte der BaFin	8
Erweiterte Pflichten für Anlagevermittler und Wirtschaftsprüfer	8
Neues zum Thema Steuern	9
III. CASIS intern.....	10

Überarbeitung der MaRisk (Fortsetzung von Seite 1)

Nach dem Konsultationsentwurf sind folgende wesentliche Anpassungen und Ergänzungen der MaRisk hervorzuheben:

Erweiterung der Anforderungen an das Risikomanagement für größere Institute

Der prinzipienorientierte Ansatz sowie der Grundsatz der Proportionalität werden beibehalten. Allerdings sieht der Entwurf neben den bestehenden Öffnungsklauseln für kleinere Institute vor, dass größere Institute—auch über die formulierten Mindestanforderungen der MaRisk hinaus—verpflichtet sind, je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten Vorkehrungen für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zu treffen. Durch eine Öffnungsklausel werden international tätige Institute in Abhängigkeit des von ihnen betriebenen Geschäfts verpflichtet, sich auch über die Anforderungen der MaRisk hinaus an internationalen Standards oder einschlägigen Veröffentlichungen zu orientieren (AT 1 Vorbemerkungen).

Analyse der Risikoquantifizierungsmaßnahmen

AT 4.1, Tz. 8 wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr die festgelegten wesentlichen Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie die zugrundeliegenden Annahmen von der Geschäftsleitung zu genehmigen sind. Zudem sind—um eine unreflektierte Übernahme errechneter Risikowerte zu vermeiden—die quantitativen Risikokennzahlen auch einer qualitativen Würdigung zu unterziehen (kritische Analyse der quantifizierten Risiken).



Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Die Begrenzung der Risiken hat nach AT 4.3.2, Tz. 1 anhand eines Limitsystems für nunmehr alle im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigten Risiken zu erfolgen. Dies galt bisher schon für Adressenausfall- und Marktpreisrisiken (BTR 1, BTR 2). Dabei können die Limitsysteme je nach Art des Risikos auch Ampel- und Warnsysteme anstatt mathematisch diffizil berechnete Limitsysteme sein. Ausschlaggebend ist, dass das Limitsystem rechtzeitig Steuerungsimpulse auslöst, um zeitnah Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Zudem sind neben der Verwendung von Limitverfahren auch geeignete Indikatoren für die Früherkennung von Risiken und risikoüber-

greifende Effekte zu implementieren (AT 4.3.2, Tz. 2). Dies wurde bislang bereits für Einzelkreditengagements (BTO 1.3) und Liquiditätsengpässe (BTR 3, Tz. 2) gefordert. Die Indikatoren haben qualitative und quantitative Risikomerkmale zu berücksichtigen und auch die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse zu umfassen.

Mit der Anforderung wird das Ziel verfolgt, rechtzeitig auf sich abzeichnende Fehlentwicklungen reagieren zu können. Nach Auffassung der Aufsicht können dabei schon einfache, aber kontinuierlich überwachte Indikatoren zielführend sein; komplex konstruierte Indikatoren sind nicht unbedingt erforderlich.

Kapitalplanungsprozess

Mit der neuen Regelung in AT 4.1, Tz. 9 wird erstmals ein Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs gefordert. Dieser soll das Risikotragfähigkeitskonzept ergänzen und stärker zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Der Kapitalplanungsprozess beinhaltet dabei neben dem üblichen einjährigen Betrachtungszeitraum auch die regelmäßige Durchführung einer nachhaltigen Mehrjahresplanung und deren Verankerung im Steuerungskreislauf. Zu beachten ist, dass hierbei neben erwarteten auch mögliche nachteilige Entwicklungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der gesamtwirtschaftlichen Lage mit einbezogen werden.

Liquiditätstransferpreissystem

Die bestehenden Anforderungen an die Berücksichtigung von Liquiditätskosten und -risiken bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten des Instituts werden in BTR 3.1 um die Anforderungen an ein Liquiditätstransferpreissystem erweitert. Mit dieser Ergänzung werden die in den „CEBS Guidelines on Cost Benefit Allocation“ enthaltenen Anforderungen in die MaRisk überführt. Ziel ist es, Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken verursachungsgerecht bei der Transaktionssteuerung und -kalkulation einfließen zu lassen. Allerdings gehen die Anforderungen an die Bestimmung von Kosten für die Liquiditätsbevorratung und damit der Transferpreise weit über die bisherige (einfache) Berechnung von Refinanzierungskosten hinaus. So sollen im kostenbasierten Transferpreismechanismus auch indirekte Kosten aus der zusätzlichen Liquiditätsbeschaffung im Fall eines Liquiditätsengpasses sowie Liquiditätsreservekosten berücksichtigt und eine institutsspezifische Risikotoleranz festgelegt werden.

Der Umfang der Ausgestaltung steht unter der Priorität der Proportionalität und ist zudem abhängig von der konkreten Refinanzierungsstruktur des Instituts. Es sollen Fehlanreize für instabile und somit risikoreiche Refinanzierungsstrukturen vermieden werden.

Fremdwährungsdarlehen

Der Konsultationsentwurf sieht in Bezug auf Fremdwährungsdarlehen in BTO 1 differenzierte Bearbeitungsgrundsätze sowie eine Informationspflicht gegenüber potenziellen Kreditnehmern bei möglichen negativen Auswirkungen von Wechselkursveränderungen vor. Zudem ist auch die Bonität des Kreditnehmers unter der Annahme einer für ihn ungünstigen Wechselkursentwicklung zu prüfen. Die Fremdwährungsrefinanzierung wird auch in BTR 3 aufgegriffen. (Fortsetzung auf Seite 3)

Überarbeitung der MaRisk (Fortsetzung von Seite 2)

Besondere Funktionen: Risikocontrolling und Compliance

Die MaRisk werden mit den Änderungen des Moduls AT 4.4 und der Einführung von Anforderungen an das Risikocontrolling sowie von Anforderungen an die Einrichtung einer Compliance-Funktion um zwei neue verpflichtende Funktionsbereiche ergänzt.

Nach AT 4.4.1 ist ein eigenständiges Risikocontrolling zu implementieren, welches die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken gewährleistet. Der Leiter des Risikocontrollings ist an allen wichtigen risikopolitischen Entscheidungen des Instituts zu beteiligen. Nach den Erläuterungen der MaRisk ist das Risikocontrolling auf einer ausreichend hohen Führungsebene unterhalb der Geschäftsebene anzusiedeln: Bei größeren Instituten ist diese Aufgabe „in exklusiver Weise“ durch einen Geschäftsleiter auszuüben. Bei einem Wechsel der Leitung des Risikocontrollings ist nach AT 4.4.1, Tz. 5 zuvor das Aufsichtsorgan einzubeziehen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Compliance-Funktion ergibt sich bereits aus § 33 WpHG in Verbindung mit den MaComp. Danach beschränkt sich die Funktion aber im Wesentlichen auf Wertpapierdienstleistungen. Durch die Aufnahme des Funktionsbereichs Compliance in die MaRisk (AT 4.4.3) wird der Begriff der Compliance über den Wertpapierbereich hinaus erweitert. Aufgabe von Compliance ist es danach, die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, sich mit dem Risiko der Nichteinhaltung solcher Bestimmungen auseinander zu setzen und die Geschäftsleitung hierüber zu informieren und zu beraten.

Der Compliance-Beauftragte hat nach AT 4.4.3, Tz. 5 mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Geschäftsleitung zu erstatten, der auch dem Aufsichtsorgan zuzuleiten ist.

Qualifikation bei besonderen Funktionen

Für die Ausübung der besonderen Funktionsbereiche fordern die MaRisk in den Erläuterungen zu AT 7.1, Tz. 2, dass die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters Risikocontrolling, des Leiters Interne Revision und des Compliance-Beauftragten betrauten Personen besondere qualitative Anforderungen entsprechend ihres Aufgabengebietes zu erfüllen haben.

Neue Produkte/ Neue Märkte-Prozess

Mit der Überarbeitung von AT 8, Tz. 7 soll die Grundausrichtung des NPNM-Prozesses insgesamt erweitert werden. So sieht die Neuregelung vor, dass sich die Institute nicht mehr nur allein bei Neueinführungen von Produkten, sondern auch bei geplanten wesentlichen Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation oder der IT-Systeme mit den Auswirkungen auf die bestehenden Kontrollverfahren sorgfältig auseinander zu setzen haben. Das ungehinderte Ineinandergreifen von Abläufen ist für ein wirksames Risikomanagement entscheidend, weshalb durch Veränderungen ausgelöste Kontrollmängel zur Sicherstellung der rechtzeitigen Reaktionsmöglichkeit frühzeitig identifiziert werden müssen.

Überprüfung von Berechtigungen

Die MaRisk sehen in AT 4.3.1, Tz. 2 vor, dass im Rahmen der Ausgestaltung der Prozesse auch eine regelmäßige Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen einge-

räumten Kompetenzen sicherzustellen ist. Diese Überprüfung ist auch im Hinblick auf Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungen vorzunehmen.

Fazit

Die jüngste Überarbeitung der MaRisk erweitert die Organisationspflichten von Instituten teilweise erheblich. Bei der Umsetzung können insbesondere kleinere Institute Gestaltungsmöglichkeiten aus Öffnungsklauseln und dem Grundsatz der Proportionalität nutzen.

Ableitung von Handlungsbedarf

Es ist zu erwarten, dass die Änderungen der MaRisk eine Überprüfung und Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation der Institute mit sich bringen wird. Die sich aus den Wirkungsanalysen ergebenden Konsequenzen dürften in Abhängigkeit von der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der Risikostruktur der Institute unterschiedlich sein. Insbesondere die folgenden Handlungsfelder und institutsinternen Verantwortlichkeiten sind hierbei denkbar:

Bei der **Orientierung an internationalen Standards** sollten von den Bereichen Unternehmensentwicklung und Gesamtbanksteuerung die Vorgaben der CRD IV und Entwicklungen auf Ebene der EBA und CEBS verfolgt und analysiert werden. Als Folge der Anforderungen aus der **Analyse der Risikoquantifizierungsmaßnahmen** werden u.a. quantitative und qualitative Risikoquantifizierungsmaßnahmen einzurichten sein (Gesamtbanksteuerung/ Risikomanagement). Aus Änderungen in **Risikosteuerungs- und -controllingprozessen** lassen sich Handlungsfelder wie die Genehmigung aller Annahmen und Parameter im Risikotragfähigkeitskonzept durch die Entscheidungsträger und eine Anpassung des Limitsystems durch die Bereiche Gesamtbanksteuerung und Risikomanagement ableiten, die auch für die Implementierung eines mehrperiodigen **Kapitalanpassungsprozesses** zuständig sind.

Aus der Anforderung zum Aufbau bzw. Ausbau eines **Liquiditätstransferpreissystems** kann methodischer oder technischer Anpassungsbedarf resultieren; neben der Implementierung und Genehmigung des Systems kann sich Umsetzungsaufwand aus Analysen des Produktangebots unter Identifizierung von direkten und indirekten Kosten der Liquidität ergeben. Zudem sollten Auswirkungen auf Kennziffern des Meldewesens (LCR, NSFR) berücksichtigt werden (Unternehmensentwicklung und Gesamtbanksteuerung).

Im Risikomanagement sollte eine besondere Kontrolle und Behandlung von **Fremdwährungsdarlehen**, z.B. im Kreditvergabeprozess, eingerichtet werden. Die Einrichtung der **besonderen Funktionen Risikocontrolling und Compliance** bedeutet u.a., dass eine Compliance-Funktion einzurichten ist, die als Evidenzstelle für Einhaltung externer und interner Vorgaben (über die Aufgaben einer Wertpapier-Compliance hinaus) fungieren soll und mit entsprechenden Befugnissen auszustatten ist. Hierbei können sich weitere Handlungsfelder aus der Einrichtung eines Berichtswesens für Compliance und der Sicherstellung einer Beteiligung am **NPNM-Prozess** ergeben.

Änderung der Anforderungen an Wertpapierprospekte

Zur weiteren Verbesserung des Anlegerschutzes im „Grauen Kapitalmarkt“ und zur Entlastung der Emittenten von bürokratischem Aufwand wurde zum 01.07.2012 mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes“ die europäische Änderungsrichtlinie zur Prospektrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) geändert. Weitere wesentliche Änderungen in Bezug auf die Aufmachung und den Inhalt von Wertpapierprospekten ergeben sich durch die ebenfalls zum 01.07.2012 in Kraft tretende Anpassung der unmittelbar in Deutschland Rechtswirkung entfaltenden europäischen Prospektverordnung (ProspektVO).

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Prospektrechts.

Prospektpflicht

Grundsätzlich muss für jedes öffentliche Angebot von Wertpapieren, welche zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Verkaufsprospekt veröffentlicht werden. Dieser soll die zahlreichen interessierten (und schutzbedürftigen) Kleinanleger in die Lage versetzen, die Risiken einer Investition anhand des Prospekts selbstständig abschätzen können.

Mit der Neureglung in § 13 WpPG kann der Anleger nun einen von der BaFin geprüften („gebilligten“) Verkaufsprospekt verlangen, welcher alle für den Kauf relevanten Angaben einschließlich der Angaben enthält, die eine Beurteilung des Anbieters und dessen Zuverlässigkeit ermöglichen.

Befreiung von der Prospektpflicht bei bestimmten Arten des Wertpapierangebots

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts kann nach § 3 Abs. 2 WpPG entfallen, wenn der Adressatenkreis der Prospekts keine oder nur wenige schutzbedürftige Kleinanleger umfasst. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich das Wertpapierangebot ausschließlich an „qualifizierte Anleger“ in der Definition des § 2 Nr. 6 WpPG richtet (u.a. professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien i.S.d. § 31a Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 WpHG).

Im Zuge der Gesetzesänderungen wurden zudem als Kompensation die gültigen Schwellenwerte für den prospektfreien Erwerb wie folgt erhöht:

- das Wertpapierangebot richtet sich in jedem einzelnen Staat der EU an maximal 150 (bisher 100) „nicht qualifizierte Anleger“
- der Mindesterwerb liegt bei 100.000 Euro bzw. die Wertpapiermindeststückelung bei 100.000 Euro (bislang jeweils 50.000 Euro)
- das Wertpapierangebot ist EU-weit kleiner als 100.000 Euro (bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten).



Neue Definition des „qualifizierten Anlegers“

Die Definition des „qualifizierten Anlegers“, an den prospektfrei angeboten werden kann, wurde europaweit angeglichen. Grundsätzlich wird nun für die Begriffsdefinition auf § 31a WpHG verwiesen und folglich eine Unterteilung nach MiFID (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) in private Kunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien vorgenommen.

Hierdurch soll es Anbietern ermöglicht werden, für die Kundenbestimmung auf die entsprechende Kriterienliste in Anhang II Nr. 1 bis 4 der MiFID zurückzugreifen. Kunden haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Antrag als professioneller Kunde einstufen zu lassen.

Befreiung von der Prospektpflicht bei bestimmten Wertpapieren

Zudem bestehen Befreiungen von der Prospektpflicht nach § 4 WpPG bei bestimmten Wertpapieren (u.a. Wertpapierangebote im Zusammenhang mit Übernahmeangeboten/ Verschmelzung/ Spaltung). Für Wertpapierangebote im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erfolgte eine Ausweitung der Erleichterungen. War zuvor die Zulassung der Wertpapiere des Programms zum Handel an einem organisierten Markt innerhalb der EU erforderlich, reicht nunmehr, dass der Emittent seinen Sitz in einem EWR-Staat hat, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Prospektpflicht für Bezugsrechtskapitalerhöhungen

Bezugsrechtskapitalerhöhungen, für die kein öffentlicher Bezugsrechtshandel organisiert wurde, stellten nach bisheriger Verwaltungspraxis der Aufsicht kein öffentliches Angebot nach § 2 Nr. 4 WpPG dar. Hintergrund hierfür war, dass der Anlegerkreis als eine „bestimmbare, nicht schutzbedürftige Gruppe“ angesehen wurde, die bereits in Aktien investiert hatte.

Auf europäischer Ebene fand diese Einschätzung keine Mehrheit und wurde mit der Änderung der Prospektrichtlinie gekippt. Demnach unterliegen jetzt auch Bezugsrechtsemissionen an Altaktionäre grundsätzlich der Prospektpflicht. Allerdings sieht die Prospektrichtlinie umfangreiche Erleichterungen in Form von „angemessenen Offenlegungsregelungen“ für die inhaltliche Prospektausgestaltung vor.

Die BaFin hat angekündigt, bereits für Bezugsrechtskapitalerhöhungen ab dem 01.07.2012 Prospekte anzufordern.

Erleichterte Prospektanforderungen bei KMUs und Small Caps

Bei Emissionen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie durch Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps) gelten nach der Prospektrichtlinie einheitliche Prospekterleichterungen. *(Fortsetzung auf Seite 5).*

Änderung der Anforderungen an Wertpapierprospekte (Fortsetzung von Seite 4)

Prospektzusammenfassung als zentrale Informationsquelle

Alle im Prospekt enthaltenen Schlüsselinformationen und Warnhinweise sind nach § 5 Abs. 2 WpPG in eine Prospektzusammenfassung nach „einheitlichem Format“ aufzunehmen. Die Prospektzusammenfassung dient als zentrale Informationsquelle für die Anlageentscheidung des Kleinanlegers und soll ihm eine bessere Vergleichbarkeit der Wertpapierangebote ermöglichen. Sie soll kurz und für das Zielpublikum verständlich formuliert sein.

Für Inhalt und Aufbau der Zusammenfassung wurden mit der neuen Prospekttrichtlinie genaue Vorgaben definiert. Danach sind unter dem neu eingeführten Begriff der „Schlüsselinformationen“ (§ 2 Nr. 18 WpPG) grundlegende und angemessen strukturierte Informationen darzulegen, um dem potentiellen Anleger eine Einschätzung von „Art und Risiken des Emittenten, des Garantiegebers und der Wertpapiere“ als Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen. § 5 Abs. 2a WpPG sieht hierfür detaillierte Anforderungen vor.

Aufbau der Prospektzusammenfassung

Nach Artikel 24 und Anhang XXII der ProspektVO ist eine Gliederung der Prospektzusammenfassung in folgende fünf Abschnitte vorzunehmen:

- A. Einleitung und Warnhinweise
- B. Emittent und etwaiger Garantiegeber
- C. Wertpapiere
- D. Risiken
- E. Angebot

Das Gesetz sieht in § 23 Abs. 2 Nr. 5 WpPG zusätzlich eine besondere Haftungssanktion für fehlende Schlüsselinformationen in der Zusammenfassung vor. Der neu eingeführten Begrenzung der Gesamtlänge der Zusammenfassung auf höchstens 7 % des Gesamtprospekts bzw. 15 Seiten steht das Interesse der Anbieter entgegen, die Zusammenfassung im Interesse einer Haftungsvermeidung möglichst auszudehnen.

Anforderungen an den Basisprospekt

Umfangreiche Neuregelungen betreffen auch die Ausgestaltung des Basisprospekts nach § 6 WpPG. Hierzu zählt u.a. die Einführung von drei Angabekategorien A, B und C, die den Grad der Flexibilität bezeichnen, mit der Angaben im Basisprospekt oder in den endgültigen Bedingungen enthalten sein dürfen. Die Mindestangaben werden durch die ProspektVO näher bestimmt.

Jeder Basisprospekt muss ab 01.07.2012 ein „Formular der endgültigen Bedingungen“ enthalten, welches bei Veröffentlichung der Emission auszufüllen ist. Form und Inhalt der endgültigen Bedingungen sind ebenfalls verbindlich vorgegeben.

Gültigkeit und Veröffentlichung

Die zwölfmonatige Gültigkeit eines Prospekts richtet sich nach der Neuregelung des § 9 Abs. 1 WpPG jetzt nach dem Datum der Billigung und nicht mehr nach dem Datum der Veröffentlichung. Der BaFin ist zudem eine elektronische Fassung des Prospekts vor Billigung zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Dokuments, in dem Veröffentlichungen des Unternehmens im regulierten Markt aufgelistet werden mussten, ist entfallen.

Verlängerung der Verjährungsfrist für die Prospekthaftung

Bereits mit in Kraft treten des geänderten Börsengesetzes zum 01.06.2012 hat sich die Verjährungsfrist von zuvor einem Jahr ab Kenntniserlangung (insgesamt jedoch nicht länger als drei Jahre) gemäß § 195 BGB auf drei Jahre ab Schluss des Jahres der Kenntniserlangung verlängert. Unabhängig von der Kenntniserlangung beträgt die absolute Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB nunmehr zehn Jahre.

Übergangsregelung

Die Billigung eines Verkaufsprospekts wird seit dem 01.07.2012 nur noch auf Basis des neuen Wertpapierprospektsrechts durch die BaFin ausgesprochen. Allerdings behalten zuvor erteilte Prospektbilligungen noch zwölf Monate lang ihre Gültigkeit.

Weitere Neuregelungen zum „Grauen Kapitalmarkt“

Im Rahmen der Gesetzesänderungen zum „Grauen Kapitalmarkt“ treten zudem die Neuregelungen in Bezug auf verständliche Kurzinformationen („Beipackzettel“) und die zum 01.01.2013 umzusetzenden Anforderungen an die Anlagevermittler (Sachkundennachweis, Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung) in Kraft.



WpHG-Prüfung 2012: Klärung von Einzel- fragen und Prüfungshinweise der Aufsicht

Am 19.04.2012 veröffentlichte der IDW eine Berichterstattung über einen von der BaFin (Sektor Wertpapieraufsicht) organisierten Workshop von Vertretern der BaFin und der Bundesbank mit dem Arbeitskreis WpHG/ Finanzdienstleistungsinstitute des IDW.

Folgende im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG relevante Punkte sind hervorzuheben:

- **Prüfungsschwerpunkte 2012**

Im Fall einer Auslagerung von Compliance-Funktionen ist institutsübergreifend dieser Bereich als allgemeiner Prüfungsschwerpunkt für die in 2012 durchzuführenden Prüfungen vorgesehen. Dies umfasst neben einer Bestandsaufnahme insbesondere die Bewertung der Sicherheit und Effektivität der Compliance-Funktion sowie die Beurteilung der Auslagerungsverträge, das institutsspezifische Compliance-Konzept und die Einbindung in konkrete Prozesse.

- **Heraufstufung von Privatkunden zu professionellen Kunden**

§ 31a Abs. 7 Satz 2 WpHG verpflichtet die Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Bewertung des Kunden hinsichtlich seiner Erfahrung, Kenntnisse und seines Sachverständnisses durchzuführen. Nur bei Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 31a Abs. 7 Satz 3 WpHG ist eine Heraufstufung des Kunden möglich. Allein die schriftliche Bestätigung des Kunden, über ausreichende Sachkenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, wird von der Aufsicht als nicht ausreichend angesehen. Vielmehr wird erwartet, dass das Institut eine eigene Bewertung des Kunden vornimmt (z.B. anhand der bisher bei dem WPD getätigten Geschäfte). Die Institute sind aber nicht verpflichtet, weitere detaillierte Nachweise zu verlangen.

- **Abgrenzung der Geeignetheitsprüfung zwischen Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung**

Maßstab für die Prüfung der Geeignetheit der erwogenen Geschäfte sind die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien. Die Institute haben durch

„Aufzeichnungen“ darzulegen, dass sie die Geeignetheit anhand der Anlagerichtlinien beurteilen. Nicht vorgeschrieben ist die konkrete Ausgestaltung dieser Aufzeichnungen, sodass nach Auffassung der Aufsicht grundsätzlich auch eine Dokumentation in den internen Richtlinien (z.B. Organisationsanweisungen) in Betracht kommt. Hierzu ist die Meinungsbildung der BaFin noch nicht abgeschlossen.

- **Vertriebssteuerung**

Die Vertriebssteuerung der Institute steht im Fokus der diesjährigen Prüfungen, ist aber kein allgemeiner Prüfungsschwerpunkt. Die Aufsicht erwartet hierzu schriftlich dokumentierte Vertriebsvorgaben, über die im Prüfungsbericht „ausführlich“ zu berichten ist.

- **Auslegung des Begriffs „Beschwerde“ nach WpHG**

Ein Institut ist verpflichtet, wirksame und klare Verfahren für eine angemessene Bearbeitung von Beschwerden zu implementieren. Eine Legaldefinition hat die Aufsicht nicht getroffen. Sie legt aber ihre Auffassung dar, wonach von einer weiten Auslegung des Begriffs auszugehen ist. Der Beschwerdebegriff der Norm beinhaltet „Beschwerden durch Privatkunden“ i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG in Verbindung mit dem Vorwurf einer Verletzung der §§ 31 ff. WpHG. Beschwerden i.S.d. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG gegen einen mit der Anlageberatung beauftragten Mitarbeiter sind der BaFin im Zuge des neuen § 34d Abs. 1 Satz 4 WpHG anzuzeigen. Nicht relevant ist, ob eine Beschwerde schriftlich, mündlich oder elektronisch erhoben wurde. Ausschlaggebend allein ist die Äußerung der Unzufriedenheit eines Kunden verbunden mit einer Pflichtverletzung des Instituts. Im Zweifel ist nach Auffassung der Aufsicht von einer Beschwerde auszugehen.

- **Überarbeitung der WpDPV**

Die überarbeitete Fassung der Wertpapierdienstleistungsverordnung (WpDPV) soll im ersten Halbjahr 2012 konsultiert und spätestens zum 01.01.2013 in Kraft gesetzt werden.

Pflichtverletzung von Aufsichtsrats- mitgliedern bei feh- lender eigenständi- ger Risikoanalyse

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 29.02.2012 (20 U 3/11) entschieden, dass bei Geschäften, die aufgrund ihres Umfangs, der mit ihnen verbundenen Risiken oder ihrer strategischen Funktion für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, jedes Aufsichtsratsmitglied den wesentlichen Sachverhalt verstehen und zu einer eigenen Einschätzung kommen muss. Dies umfasst nach Auffassung des OLG auch eine eigene Risikoanalyse bei besonders bedeutsamen Geschäften.

Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlus- ses von Aufsichts- ratsmitgliedern

Mit selbigem Urteil vom 29.02.2012 (20 U 3/11) entschied das OLG Stuttgart, dass ein Aufsichtsratsmitglied seine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verletzt, wenn es durch öffentliche „pointierte“ Meinungsäußerung im Rahmen eines unternehmensinternen Konflikts die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft gefährdet.

Auch wenn sich ein Sachverhalt grundsätzlich unterschiedlich interpretieren lässt, fehlt es nach Auffassung des OLG bei Vorliegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung nicht an der für die Anfechtung eines Entlastungsbeschlusses notwendigen Eindeutigkeit einer Pflichtverletzung des Entlasteten.

Wurde allen Mitglieder eines Aufsichtsrats durch einen Beschluss Entlastung erteilt, obwohl Einzelentlastung beantragt wurde, so ist der angefochtene Entlastungsbeschluss regelmäßig insgesamt nichtig, wenn in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds eine die Entlastung hindernde eindeutige und schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt.

Bankenabgabe 2012: Verzicht auf Abschlussprüferbestätigung bei kleinen Instituten

Aus aktuellem Anlass informieren wir über Möglichkeiten zur Reduzierung des Prüfungsaufwands.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung—RStruktFV) haben die beitragspflichtigen Kreditinstitute der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 RStruktFV aufgeführten Positionen und die zur Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze nach § 3 Abs. 1 RStruktFV erforderlichen Angaben zu übermitteln. Hierbei sind sowohl eine elektronische als auch eine papierhafte Meldung abzugeben.

Der Meldeverpflichtung unterliegen alle nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz – RStruktFG) beitragspflichtigen Kreditinstitute—unabhängig von ihrer Bilanzsumme. Ausnahmere-



gelungen bestehen nicht. Die Meldeverpflichtung dient neben der Ermittlung des zu zahlenden Jahresbeitrages auch der Sicherstellung einer vollständigen Datengrundlage für die Erhebung eventueller Sonderbeiträge.

Der aktuelle Entwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes“ enthält in Art. 7 „Änderung der RStruktFV“ unter Ziffer 3 Buchstabe a) eine Rechtsgrundlage für Meldeerleichterungen, wonach die FMSA die Möglichkeit hat, Kreditinstitute anlässlich des Meldeverfahrens von bestimmten Nachweisen zu befreien.

Dies betrifft insbesondere die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 RStruktFV erforderliche Bestätigung eines Abschlussprüfers über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vom Institut zu übermittelnden Daten. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Erhebung der Beiträge hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Am 02.07.2012 hat die FMSA auf Ihrer Homepage bekannt gegeben, dass Sie bei Instituten mit einer Bilanzsumme unter € 300 Mio. und einem Nominal-Derivatevolumen von null € im Beitragsjahr 2012 auf die Bestätigung eines Abschlussprüfers im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 RStruktFV verzichtet. Unabhängig davon besteht für die beitragspflichtigen Institute weiterhin die Verpflichtung zur Datenübermittlung zur Erhebung der Bankenabgabe bis zum 15.07.2012.

Die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht betreffen zunächst nur das Beitragsjahr 2012. Die Umsetzung der im Entwurf der neuen RStruktFV enthaltenen Meldeerleichterungen bleibt abzuwarten.

Keine Dritthaftung des Abschlussprüfers bei der Offenlegung gemäß § 18 KWG

Das OLG Köln hatte über die haftungsrechtliche Inanspruchnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund behaupteter Pflichtverletzungen gegenüber einer Geschäftsbank im Zusammenhang mit der Prüfung von Jahresabschlüssen zu entscheiden. Die Geschäftsbank machte Schadenersatzansprüche vor dem Hintergrund geltend, dass sie im Vertrauen auf die testierten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse Kredit gewährte, die Abschlüsse aber angeblich fehlerhaft waren.

Nach dem Urteil des OLG Köln vom 24.02.12 (8 U 29/10, rechtskräftig) kommen vertragliche Schadenersatzansprüche nur in Betracht, wenn der Dritte gegen den Abschlussprüfer einen Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter hat. Gegenüber welchen Personen eine Schutzpflicht begründet werden soll, ist allein von den Vertragsparteien zu bestimmen; in den Schutzbereich darf aber keine Unzahl von unbekanntem Gläubigern einbezogen werden. Allerdings kommt nach Auffassung des OLG auch dem in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB niedergeschriebenen

Haftungsprivileg des Abschlussprüfers, Ansprüchen gegenüber Dritten im Allgemeinen nicht ausgesetzt zu sein, keine allgemeine Sperrwirkung für Schadenersatzansprüche zu.

Für die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung reicht es aber nicht aus, wenn der Dritte die sachkundige Stellungnahme des Abschlussprüfers als Grundlage seiner Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen macht.

Das OLG stellte klar, dass allein aufgrund der Existenz von § 18 KWG nicht davon ausgegangen werden kann, dass Banken in den Schutzbereich des Prüfungsvertrags einbezogen werden. § 18 KWG hat im Hinblick auf die Dritthaftung lediglich eine ordnungspolitische Funktion und begründet keine Verpflichtung für den Abschlussprüfer eines Kreditnehmers, im Interesse oder zum Schutz des kreditgebenden Instituts, das den erstellten Prüfungsbericht anlässlich der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG erhält, Fehler bei der Abschlussprüfung zu vermeiden.

Ausweitung der Informationsrechte der BaFin

Die BaFin hat gegenüber dem IDW ihr Anliegen geäußert, die Arbeitspapiere bei jährlichen Prüfungen nach § 36 Abs. 1 WpHG und Sonderprüfungen einzusehen, ohne dass es hierfür einer besonderen Entbindung des Wirtschaftsprüfers von seiner Verschwiegenheitspflicht bedarf.

Ziel der Aufsicht ist es, eine leichtere und schnellere Einsichtnahme in die Informationen und Unterlagen des geprüften Unternehmens sicherzustellen. Die Weitergabe erstreckt sich auf Unterlagen, die zur Erläuterung der Prüfung bzw. des Prüfungsberichts notwendig sind. Inbegriffen sind hierbei auch zu den Arbeitspapieren genommene Mandantenunterlagen.

Stehen diese Informationen im direkten Zusammenhang mit der durchgeführten WpHG-Prüfung, ist eine Weitergabe der Unterlagen des Mandanten und die Auskunftserteilung an die BaFin möglich. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 43 WPO des Prüfers bleibt gewahrt, da nach dem Regelungszusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen die WpHG-Prüfung zur Erfüllung der Aufsichtspflicht der BaFin erfolgt. Folglich bedarf es keiner gesonderten Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch das geprüfte Unternehmen.

Der IDW empfiehlt jedoch einen klarstellenden Hinweis auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung oder Informationsweitergabe an die BaFin in das Auftragsbestätigungsschreiben oder vergleichbare Unterlagen, die das Mandatsverhältnis begründen, aufzunehmen. Unabhängig davon kann die BaFin Informationen zur Prüfungsdurchführung, wie z.B. geplante Prüfungshandlungen oder während der Prüfung ergebene Feststellungen, beim Prüfer anfragen.

Erweiterte Pflichten für Anlagevermittler und Wirtschaftsprüfer

Durch Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und damit einhergehender Änderungen der Gewerbeordnung (GewO) und der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergeben sich für gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen, die nicht der Aufsicht der BaFin unterliegen, zum 01.01.2013 umfangreiche Änderungen und Neuerungen.

Die FinVermV gibt umfassende Informations-, Beratungs- und Dokumentationsanforderungen vor, die Finanzanlagevermittler künftig erfüllen müssen und geht einher mit der Einführung von Berufszulassungs- und -ausübungsregeln.

Finanzanlagenvermittler müssen künftig durch eine **Sachkundeprüfung** den Nachweis der fachlichen Eignung erbringen.

Der Sachkundenachweis ist durch eine schriftliche und praktische Prüfung zu erbringen. Diese Zulassungsvoraussetzung gilt für Vermittler, die ihre Tätigkeit ab dem 01.01.2013 aufnehmen. Bestandschutzregeln bestehen für Qualifikationen in bestimmten Berufen (aufgeführt in § 4 FinVermV) und für selbständige Anlagevermittler oder -berater gemäß § 34c GewO, die seit dem 01.01.2006 ununterbrochen tätig waren (lückenloser Nachweis durch Vorlage des jährlichen MaBV-Prüfberichts erforderlich).

Weitere Anforderungen zur Berufszulassung betreffen Eintragungspflichten in das **Vermittlerregister** (geführt bei der DIHK, www.vermittlerregister.org) und das Bestehen einer **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung von Vermögensschäden.

Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten stehen unter der Maßgabe, dass ein Anlegerschutzniveau geschaffen wird, dass mit dem Schutzniveau, welches durch die Pflichten des 6. Abschnitts des WpHG gewährleistet wird, vergleichbar ist.

In der Folge ist zu erwarten, dass Prüfungsumfang und Ausmaß der Berichterstattung in etwa dem Ausmaß einer Prüfung der Verhaltensregeln nach § 36 WpHG für Institute entsprechen werden. So bestehen etwa—Geprüften und Prüfern aus Gesetz und Verordnungen hinlänglich bekannte—prüfungspflichtige Vorschriften zu bzw. zur

- **Anlegerinformationen** über Risikoprofile von Finanzinstrumenten, Kosten und Nebenkosten
- Offenlegung von **Zuwendungen**
- Auswertung und Offenlegung möglicher **Interessenkonflikte** zwischen allen beteiligten Parteien
- Redlichkeit und Eindeutigkeit von **Kundeninformationen** und **Werbung**
- **Produktinformationsblättern** und **Protokollierung der Beratung**
- **Einholung von Angaben** über Anleger und Durchführung von **Angemessenheitstests**.

Die Prüfung ist durch geeignete Prüfer und jährlich durchzuführen. Der zu erstellende Prüfungsbericht ist der erlaubniserteilenden Behörde innerhalb bestimmter Fristen (Jahresende des Folgejahres) zu übermitteln. Für die Berichterstattung ist nach den berufsständischen Vorgaben des IDW vorgegeben, eine Berichterstattung losgelöst von Wesentlichkeitsgrenzen über jeden einzelnen formalen Verstoß anzufertigen bzw. eine Erklärung abzugeben, dass keine Verstöße festgestellt worden sind.

Da viele der prüfungspflichtigen Vorgaben der FinVermV inhaltlichen des WpHG und der sie ergänzenden Verordnung entsprechen sowie aus den Erfahrungen aus der Fülle aufsichtlicher Vorgaben (z.B. aus den MaComp, zu Zuwendungen oder Produktinformationsblättern und Beratungsprotokollen) und kürzer werdender Novellierungsintervalle ist damit zu rechnen, dass sich Dokumentations- und Prüfungsaufwand deutlich erhöhen werden und mit den Zeiten des Ausmaßes von MaBV-Prüfungen „alter Prägung“ nicht vergleichbar sein dürften.

Neues zum Thema Steuern

NEUE SYSTEMATIK DES VORSTEUERABZUGS

Das BMF schließt sich der Interpretation des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 UStG im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) an.

Mit Schreiben vom 02.01.2012¹ hat das BMF folgende Grundsätze veröffentlicht:

- 1) Bei direktem und unmittelbarem Zusammenhang der Eingangsleistung mit einem Ausgangsumsatz, entscheidet die umsatzsteuerliche Handhabung des Ausgangsumsatzes über den Vorsteuerabzug.
- 2) Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmer bereits zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs beabsichtigt, diesen vollständig für die Erbringung einer unentgeltlichen Wertabgabe zu verwenden.
- 3) Bei direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit Ausgangsumsätzen ist ein Vorsteuerabzug nur dann ganz oder teilweise zulässig, wenn die Leistungsbezüge in die Preise für die erbrachten Leistungen eingehen (z.B. Gründung einer Gesellschaft, Aufwendungen für Gesellschafteraufnahme).
- 4) Liegt eine teilunternehmerische Nutzung vor, ist zwischen unternehmensfremden Aktivitäten (z.B. privater Bedarf des Unternehmers, Folge: Zuordnungswahlrecht) und nicht wirtschaftlichen Aktivitäten i.e.S. (z.B. ideelle Zwecke des Vereins, Folge: kein Zuordnungswahlrecht, Vorsteuerabzug anteilig) zu unterscheiden.



Bei Gegenständen ist grundsätzlich die 10 %-Grenze des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG zu beachten. Wird der Gegenstand unternehmerisch/ privat genutzt, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht (bei voller Zuordnung voller Vorsteuerabzug und Besteuerung der Wertabgabe). Erfolgt die Nutzung unternehmerisch/ nicht wirtschaftlich i.e.S. besteht dagegen kein Zuordnungswahlrecht; der Vorsteuerabzug ist anteilig vorzunehmen.

Bei vertretbaren Sachen und sonstigen Leistungen besteht kein Zuordnungswahlrecht; es erfolgt grundsätzlich eine sofortige Aufteilung beim Vorsteuerabzug.

Die Anwendung des BMF-Schreibens wurde von der Finanzverwaltung auf den 01.01.2013 verschoben. Die Übergangsregelung sieht vor, dass sich Unternehmer bis zum 31.12.2012 auf die bisher geltende Verwaltungsauffassung berufen.

¹ BMF-Schreiben vom 02.01.2012 IV D 2 - S 7300/11/10002, BStBl 2012 I S. 533.

BERATUNGSPFLICHTEN BEI BILANZIELLER ÜBERSCHULDUNG EINER GMBH

Steuerberater muss ungefragt auf bilanzielle Überschuldung hinweisen.

Unabhängig davon, dass es originäre Aufgabe eines Geschäftsführers einer GmbH ist, eine etwaige Überschuldung der Gesellschaft zu prüfen und ggf. Insolvenzantrag zu stellen, obliegt nach einem Urteil des OLG Celle vom 06.04.2012¹ auch einem Steuerberater im Rahmen eines umfassenden Steuerberatungsmandats (z.B. bei Erstellung von Jahresabschlüssen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen) die Pflicht, ungefragt auf eine bilanzielle Überschuldung hinzuweisen und eine Prüfung der Überschuldung i.S.v. § 19 InsO anzuregen (vertragliche Nebenpflicht). Die Hinweispflicht entfällt, wenn dem Mandanten die bilanzielle Überschuldung bereits bekannt ist.

Wird ein Steuerberater im Zusammenhang mit einer drohenden Insolvenz eines Mandanten um Rat gebeten und erteilt er diesen, so muss er für die Erteilung des Rates einstehen und darf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht verharmlosen. Dies gilt auch, wenn der Steuerberater in die wirtschaftliche Problematik der GmbH einbezogen und insoweit aktiv tätig wird, ohne das ein ausdrücklicher Auftrag erteilt wurde.

¹ Urteil vom 06.04.2012 3 U 190/10, DStR 2012 S. 539.

ABLAUFHEMMUNG BEI UNBEFRISTETEM HINAUSSCHIEBEN DER AUßENPRÜFUNG

Beginn der Ablaufhemmung erst nach Wegfall des faktischen Hinderungsgrundes.

Bei befristetem Antrag auf Hinausschieben der Außenprüfung muss das Finanzamt, unverändert der bisherigen Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 17.03.2010 IV R 54/07), spätestens zwei Jahre nach Eingang des Antrages mit der Außenprüfung beginnen.

Anders kann der Sachverhalt nach einer Entscheidung des BFH vom 01.02.2012¹ bei unbefristeten Anträgen zu beurteilen sein. Enthält der Antrag keine zeitlichen Angaben, ist es entscheidend, ob das Finanzamt rechtlich oder faktisch an einer Aufnahme des Falles in den Prüfungsplan gehindert ist.

Ist das Finanzamt faktisch daran gehindert, so endet die Festsetzungsfrist erst zwei Jahre nach Wegfall des Hindernisses. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Rechtsbehelfsverfahren betrieben werden, die Prüfungsmaßnahmen betreffen, die mit der erlassenen Außenprüfung hinreichend sachlich zusammenhängen.

¹ Urteil vom 01.02.2012 I R 18/11, BFH/NV 2012 S. 825.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

a.espinoza@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 05.07.2012

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 12
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

Karriere

CASIS sucht Verstärkung!
Wir möchten unser Team um Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Bankspezialisten erweitern.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.casis-wp.de/karriere.



Aus unserem **Seminar- und Workshop**-Angebot (Termine auf Anfrage):

- ◆ „Bankaufsichtsrecht - Grundlagen und Neuerungen 2012“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen“
- ◆ „Aktuelle Entwicklungen Compliance“

